

II-4290 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2116 N

1978 -10- 12

A n f r a g e

*Helga*  
der Abgeordneten *WIESER, Steiner*  
und Genossen  
an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz  
betreffend Novellierung des Bangseuchengesetzes

Entsprechend den Bestimmungen des Bangseuchengesetzes kann bei Auftreten nur eines oder nur weniger Reagenten und seuchenverdächtigen Rinder nicht sofort der gesamte Rinderbestand über amtlichen Auftrag abgeschafft werden. Bei solchen Beständen müssen immer wieder weitere Untersuchungen durchgeführt werden, bis eine 75 %ige Verseuchung des Bestandes nachgewiesen ist, wodurch erst gem. § 4 Abs.1 des geltenden Bangseuchengesetzes die Abschaffung des Gesamtbestandes möglich ist.

Dieser gesetzliche Status führt dazu, daß in solchen Beständen immer wieder Reagenten auftreten, der somit verseuchte Bestand über längere Zeit bestehen bleibt und wie die Erfahrung zeigt, eine erhebliche Gefahr für die Nachbarbestände darstellt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, dem Nationalrat eine Änderung des Bangseuchengesetzes vorzuschlagen, nach der auch in Beständen, in denen nur ein oder wenige Reagenten aufgedeckt werden, bei Ein-

*verständnis des Tierbesitzers der Gesamtbestand über  
amtlichen Auftrag und mit staatlicher Entschädigung gekeult  
werden kann ?*

*2) Sind Sie bereit, zugleich die Entschädigungen nach dem  
Bangseuchengesetz entsprechend anzupassen ?*